

Antrag 3

zur Generalversammlung des NBBV am 08.06.2017

hier geht es darum, die Verbandsstatuten des NBBV richtigzustellen.

Ad 1: Änderung

§5 (Erwerb der Mitgliedschaft):

Derzeit: Die Aufnahme neuer Vereine in den Landesverband ist dem ÖBV – Bundesvorstand bekannt zu geben.

Richtig: Die Aufnahme neuer Vereine in den Landesverband ist dem ÖBV bekannt zu geben.

Begründung: Da es den ÖBV-Bundesvorstand nicht mehr gibt, ist der ÖBV offiziell zu informieren.

Ad 2: Änderung

§10 (Die Generalversammlung)

Derzeit: Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der berechtigten Stimmen vertreten ist. Ist zum vorgesehenen Zeitpunkt die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, dann ist eine halbe Stunde nach der festgelegten Zeit die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.

Richtig Die Generalversammlung ist ungeachtet der Anzahl der Anwesenden sofort beschlussfähig

Begründung: Damit müssen wir bei einer Generalversammlung nicht unnötig eine halbe Stunde warten, um beschlussfähig zu sein.

Ad 3: Änderung

§10 (Die Generalversammlung)

Derzeit: Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand bzw. vom Präsidenten einzuberufen wenn:

1. Der Verband dies beschließt

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Verbandsmitglied den Vorsitz.

Richtig: Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand bzw. vom Präsidenten einzuberufen wenn:

1. Der Vorstand dies beschließt

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Begründung: Hier sollte jeweils der Vorstand gemeint sein und nicht der Verband.

Ad 4: Änderung

§11.6 (Aufgabenkreis der Generalversammlung):

Derzeit: Anträge die rechtzeitig eingelangt sind, müssen von der Generalversammlung im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden.

Werden Anträge während der Generalversammlung Anträge gestellt, so bedürfen

Richtig: Anträge die rechtzeitig eingelangt sind, werden vor der Generalversammlung auf der NBBV-Homepage veröffentlicht.

Werden während der Generalversammlung Anträge gestellt, so bedürfen

Begründung: Zum ersten: Das Mitteilungsblatt (der KORB) erscheint nicht zu diesem Zeitpunkt, daher entweder auf der Homepage veröffentlichen oder an die Mitglieder zusenden.

Zum zweiten: das Wort Anträge ist doppelt und wird richtiggestellt

Ad 5: Änderung

§12 (Der Vorstand):

Derzeit: Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, 2 oder mehreren Vizepräsidenten, Schriftführer, Finanzreferent, Wettspielreferent, Schiedsrichterreferent, Rechtsreferent, Jugend- und Trainerreferent, Schulsportreferent, Pressereferent, Beglaubigungsreferent und dem Marketingreferenten.

Richtig: Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, 1 bis 3 Vizepräsidenten, Schriftführer, Finanzreferent, Wettspielreferent, Schiedsrichterreferent, Rechtsreferent, Nachwuchsreferent, Trainerreferent, Schulsportreferent, Pressereferent, Beglaubigungsreferent und dem Marketingreferenten.

Begründung: Es müssen nicht mindestens 2 Vizepräsidenten gewählt werden; Jugend- und Trainerreferent müssen nicht die gleiche Person sein - daher diese Richtigstellung.

Ad 6: Änderung

§12 (Der Vorstand):

Derzeit: Der von der Generalversammlung gewählte Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Richtig: Der von der Generalversammlung gewählte Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes, oder wenn eine Position bei der Wahl nicht besetzt wurde, das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Begründung: Es gehört festgeschrieben, wie vorzugehen ist, wenn eine bei einer Wahl nicht besetzte Position des Vorstands nachträglich besetzt wird.

Ad 7: Änderung

§12 (Auflösung des Verbandes):

Derzeit: Das nach Abwicklung verbleibende Verbandsvermögen fließt in Verfolgung gemeinnütziger Zwecke dem Österreichischen Basketballverband zur Verwendung im Rahmen der Förderung des Basketballsportes in Österreich zu Gänze zu.

Richtig: Das nach Abwicklung verbleibende Verbandsvermögen fließt in Verfolgung gemeinnütziger Zwecke den zu diesem Zeitpunkt existierenden Vereinen des NBBV im Verhältnis zum Stimmrecht bei der letzten Generalversammlung zu. Sollten keine NBBV-Vereine mehr aktiv tätig sein, fließt es zum gleichen Zweck dem Österreichischen Basketballverband zu.

Begründung: Hier handelt es sich um Geld der Vereine des NBBV, also sollten diese auch damit bedacht werden.

Hanns Vanura
NBBV Präsident